



# Wellness-Verordnungen ausgeschlossen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

bei der Verordnung von Heilmitteln (z.B. Krankengymnastik, Massage) muss Ihr Arzt die gesetzlichen Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien beachten. Sie regeln verbindlich, welche Heilmittel unter welchen Voraussetzungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können.

Was darf wie oft grundsätzlich verordnet werden?

- Physikalische Therapie: höchstens 6 x je Rezept
- Logopädie: höchstens 10 x je Rezept
- Ergotherapie: höchstens 10 x je Rezept
- Podologie: Erstverordnung höchstens 3 x je Rezept;  
Folgeverordnung: höchstens 6 x je Rezept

Der Arzt muss prüfen, ob eine geringere Verordnungsmenge für den Therapieerfolg ausreichend ist.

**Ausnahmen**

... kann es geben, wenn sich nach Auffassung des Arztes aus medizinischen Gründen das Therapieziel nur mit weiteren Verordnungen erreichen lässt. Dies muss der Arzt auf der Verordnung gegenüber Ihrer Krankenkasse medizinisch begründen.

**Empfehlungen von Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten)**

... führen nicht automatisch zu

Verordnungen durch ihren Arzt. Es liegt in der Verantwortung Ihres Arztes, im Einzelfall zu entscheiden. Er muss dabei auch die Möglichkeit eines therapiefreien Intervalls von zwölf Wochen beachten.

**Verordnung mehrerer Heilmittel**

Neben dem vorrangigen Heilmittel (z.B. Krankengymnastik) kann ein zweites, optionales oder ergänzendes Heilmittel (z.B. Fango-Packung) nur dann verordnet werden, wenn hierfür eine medizinische Notwendigkeit besteht.

**Gruppentherapie**

Die Verordnung von Gruppentherapie muss Ihr Arzt der Verordnung von Einzeltherapie vorziehen.

**Hausbesuche und Therapien in Einrichtungen**

... darf Ihr Arzt nur dann verordnen, wenn Ihnen aus medizinischen Gründen die Therapie in der Praxis des Heilmittelerbringers nicht möglich ist. Therapien in Kindertagesstätten, Schulen und anderen vergleichbaren

Einrichtungen sind abhängig vom Einzelfall.

**Wunschverordnungen**

... darf Ihnen Ihr Arzt nicht ausstellen. Oft sind Eigenübungen oder gezielte sportliche Betätigung bzw. gesundheitsbewusste Lebensführung ausreichend. Über Angebote und Möglichkeiten sprechen Sie bitte mit Ihrem Arzt oder Ihrer Krankenkasse.

**Zuzahlungen**

Je Verordnung beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10 € sowie 10 Prozent der Behandlungskosten.

Ihr Arzt ist auf Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis angewiesen, da er für die Heilmittelverordnungen eine finanzielle Verantwortung übernimmt. Jeder Arzt hat im Quartal nur ein begrenztes Budget (Verordnungsmenge) zur Verfügung. Diese Verordnungsmenge ist gesetzlich festgelegt und hängt individuell von der Fachrichtung und der Zusammensetzung Ihrer Praxis ab. Verordnet Ihr Arzt mehr, muss er im schlimmsten Fall den zu viel verordneten Betrag aus eigener Tasche bezahlen. Weder die Ärzteschaft noch die Patientenvertreter sind mit diesen Einschränkungen einverstanden. Sie sind aber die augenblickliche Gesetzeslage.